

billigt wurde, einschließlich des Abschnitts über Regionalorganisationen²⁴, in dem eine Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen wie dem Europarat befürwortet wird,

unter Begrüßung der Ergebnisse des dritten Gipfeltreffens des Europarats am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau sowie der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs bei dieser Gelegenheit die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen befürworteten und sich verpflichteten, die Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der umweltbezogenen Ziele, in Europa zu erreichen,

sowie unter Begrüßung der zunehmend engen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat,

ferner unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁵,

1. *ist der Auffassung*, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Bekämpfung des Menschenhandels und der Gewalt gegen Frauen sowie den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes verstärkt werden soll;

2. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und bittet den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Förderung der Achtung der Menschenrechte eng mit dem Europarat und insbesondere seinem Menschenrechtskommissar zusammenzuarbeiten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, unter anderem über das Forum für die Zukunft der Demokratie, und begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie, der guten Regierungsführung sowie der Demokratie- und Menschenrechtserziehung, insbesondere durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

4. *spricht sich dafür aus*, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat nach Bedarf auszubauen, mit dem Ziel, in Europa die Wiederherstellung und Konsolidierung des Friedens nach Konflikten zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

5. *würdigt* die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exe-

kutivdirektorium und dem Europarat sowie den Beitrag des Europarats zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 und fordert die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Computerkriminalität, der Korruption und der Geldwäsche sowie bei der Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft;

7. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu sozialen Rechten für alle;

8. *begrüßt* die gemeinsamen Initiativen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und des Europarats zur Förderung des interkulturellen Dialogs, insbesondere die Schaffung der Plattform von Faro für interinstitutionelle Zusammenarbeit im Jahr 2005, und befürwortet die Fortführung dieser Zusammenarbeit, insbesondere über das Europäische Zentrum für globale Interdependenz und Solidarität des Europarats sowie auch im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt;

9. *nimmt Kenntnis* von dem konstruktiven Interesse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats an dem Reformprozess der Vereinten Nationen und begrüßt ihre Vorschläge für eine stärkere Einbeziehung von Parlamentariern in die Arbeit der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen zu unterstützen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.17 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

²⁴ Resolution 60/1, Ziff. 170.

²⁵ A/61/256, erster Teil, Abschn. VI.

61/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁶,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten²⁷, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel „Agenda für den Frieden“²⁸, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden““²⁹,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter des Sekretariats der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen verab-

schiedet wurden, so auch auf der 2005 abgehaltenen sektoralen Tagung zum Thema „Verwirklichung und Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele und der nachhaltigen Entwicklung in der arabischen Region“ und der 2006 abgehaltenen allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -einrichtungen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachor-

²⁶ A/61/256 und Add.1.

²⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

²⁸ A/47/277-S/24111.

²⁹ A/50/60-S/1995/1.

organisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf den früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, ländliche Entwicklung, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frauen, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die sektorale Tagung zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2007 abgehalten wird und dass die allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2008 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen

Staaten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/15

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.21 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/15. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/29 vom 23. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁰ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof voll funktionsfähig ist und bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die wirksame Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Internationale Strafgerichtshof seine Tätigkeit durchführen kann,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.